

Antrag

Hiermit wird die Zulassung zur Herstellung von Futtermittel für Wiederkäuer in einem Betrieb, der auch Futtermittel mit

Fischmehl Di- bzw. Tricalciumphosphat Blutprodukte (z.B. *Blutplasma, jedoch kein Blutmehl*)

für andere Spezies herstellt, beantragt.

Angaben des Antragstellers:

Name des Betriebes	Verantwortliche Person	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Telefon	Fax	Anerkennungs-/Registrierungskennnummer

Angaben zu Futtermitteln für Wiederkäuer:

Bezeichnung des Futtermittels:	Produktionsmenge in t/Jahr:

Angaben zu Futtermitteln die Fischmehl, Di-/Tricalciumphosphat oder Blutprodukte enthalten:

Bezeichnung des Futtermittels:	Produktionsmenge in t/Jahr:

Erklärung des Antragstellers:

1. Wir stellen die für Wiederkäuer bestimmten losen und verpackten Futtermittel in Produktionseinrichtungen her, die räumlich von Einrichtungen getrennt sind, in denen Futtermittel die Fischmehl, Di-/Tricalciumphosphat oder Blutprodukte enthalten, hergestellt werden (*als Anlage einen Lageplan beifügen*).
2. Wir bewahren die für Wiederkäuer bestimmten losen und verpackten Futtermittel in Einrichtungen auf, die räumlich von Einrichtungen getrennt sind, in denen Fischmehl, Di-/Tricalciumphosphat oder Blutprodukte und lose Futtermittel die Fischmehl, Di-/Tricalciumphosphat oder Blutprodukte enthalten, während der Lagerung, der Beförderung und der Verpackung aufbewahrt werden.
3. Wir stellen die Aufzeichnungen mit ausführlichen Angaben über getätigte Ankäufe und Verwendungen von Fischmehl, Di-/Tricalciumphosphat oder Blutprodukte, sowie von Futtermitteln, die Fischmehl, Di-/Tricalciumphosphat oder Blutprodukte enthalten, für die zuständige Behörde mindestens 5 Jahre zur Verfügung.
4. Gilt nur bei Fischmehl:
Wir unterziehen die für Wiederkäuer bestimmten Futtermittel Routineuntersuchungen, um sicherzustellen, dass sie keine verbotenen Proteine und damit auch kein Fischmehl enthalten.
5. Sofern sich die betrieblichen Verhältnisse in der Weise ändern, dass eine der in Nr. 1 bis 4 genannten Bedingungen nicht mehr gewährleistet werden kann, werden wir die Regierung von Oberbayern umgehend informieren und zunächst von der weiteren Herstellung der Futtermittel für Wiederkäuer absehen.

Gesetzliche Vorschriften:

Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.05.2001, S. 1); zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1292/2005 der Kommission vom 05. August 2005 (ABl. L 205 vom 06.08.2005 S. 3 ff)

Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit unserer Angaben und Erklärungen:

Ort, Datum

Unterschrift

Zurück an:

Regierung von Oberbayern
Sachgebiet 56, Futtermittelüberwachung Bayern
Maximilianstraße 39
80538 München